

Kapitel 1 **Handlungsfeld Soziale Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen**

Matthias Hugoth

Die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit für das Kindeswohl und für die Bedingungen ihres Lebens und Aufwachsens

Das Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Kindern“ hat sich erst in jüngerer Zeit innerhalb der Sozialen Arbeit etabliert. In der Vergangenheit waren für die Betreuung und Erziehung der Kinder in erster Linie und fast ausschließlich die Familien und die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindergärten und Horte) zuständig. Andere Einrichtungen waren vorwiegend für „Problemkinder“ vorgesehen (Waisenkinder, „schwererziehbare“ Kinder und Kinder mit Verwahrlosungssymptomen, kranke Kinder und Kinder mit Behinderung). Neben den Eltern waren vor allem (Sozial-)Pädagogen, Ärzte und Heilerzieher zuständig sowie Vollzugsbeamte des Staates, wenn es um Züchtigungs- und Zwangsunterbringungen ging.

Dass Kinder heute zu einer Zielgruppe der Sozialen Arbeit zählen, ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass über die rein pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen hinaus sowohl für den unmittelbaren pädagogischen Umgang mit den Kindern und der Sorge für sie als auch für eine kindgemäße und kindgerechte Gestaltung ihrer Lebenslage und für eine stetige Verbesserung der Bedingungen ihres Aufwachsens mit den Ansätzen und Methoden der Sozialen Arbeit operiert wird.

Dies ist vor allem dem Unterstützungsbedarf der Eltern und Familien geschuldet, die heute vielfach den Anforderungen nicht mehr gerecht werden können, die an den Schutz, eine umfassende Versorgung, eine optimale Förderung der Kinder bei gleichzeitigem Ausgleich sozialer und bildungsrelevanter Benachteiligungen gestellt werden. Ferner haben die jüngsten Entwicklungen innerhalb der Kindheitsforschung (vgl. Alt, C. 2005–2008, Grunert/Krüger. 2006, Stange 2006, Schweizer 2007, Betz 2008, Luber/Hungerland 2008, Honig 2009, Bamler et al. 2010, Mierendorff 2010, Stein et al. 2011, Bühler-Niederberger 2011, Wittmann et al. 2011) und die zuletzt entwickelten Handlungskonzepte zur Umsetzung der Kinderrechte im Feld der Sozialen Arbeit (vgl. Liebel 2009, Hugoth 2011 b) dazu beigetragen, dass sich die Soziale Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen zu einem eigenständigen Handlungsfeld entwickelt hat.

Dieses Handlungsfeld umfasst eine Vielzahl von Aktionsbereichen, die zu einem großen Teil außerhalb der traditionellen Einrichtungen und Dienste der Kinderhilfe liegen, in erster Linie im Bereich der offenen und der verbandlichen Kinderarbeit. Zum anderen gehört zum Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Kindern“ auch die teilstationäre Kinderhilfe, wie sie in Kindertageseinrichtungen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen und in stationären Einrichtungen wie Kinderheimen und Kinderdörfern erfolgt. In diesen Einrichtungen wurde schon immer sozialpädagogische Betreuungs- und Erziehungsarbeit geleistet; heute beinhaltet diese vieles von dem, was mit „Sozialer Arbeit mit Kindern“ gemeint ist.

Soziale Arbeit mit Kindern erfolgt beispielsweise in unterstützungsbedürftigen Familien – etwa in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe; sie erfolgt in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen – etwa bei der Frage nach einer Verbesserung der Lebenslagen und Chancen von Kindern, die von Armut betroffen bzw. bedroht sind; sie erfolgt schließlich in Kooperation mit Kinderschutzverbänden – wenn etwa Kinder der Gefahr von dauerhafter Vernachlässigung oder des Missbrauchs ausgesetzt sind.

Von den Aktionsbereichen, die zum Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen“ gezählt werden können, gehören vor allem (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009):

- Kindertagesbetreuung und Kindertageseinrichtungen
- Familienzentren
- Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Frühe Hilfen
- Offene Kinderarbeit.

In diesem Beitrag werden diese Aktionsbereiche als Vollzugsformen des Handlungsfelds der „Sozialen Arbeit mit Kindern“ vorgestellt. Am Ende werden auch die Anforderungen an die Profession und Kompetenzen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern erörtert.

Geschichte der Kinderhilfe im Abriss

Wer die Geschichte der Sozialen Arbeit mit Kindern, die traditionell unter dem Begriff „Kinderhilfe“ subsumiert wurde, nachzeichnen will, muss die Geschichte der Kindheit und muss die sozialen Bedingungen des Aufwachsens in den unterschiedlichen Epochen der modernen Gesellschaften betrachten. Diese Geschichte ist von den Anfängen bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts „eine Geschichte von Kontrollmaßnahmen, der Sozialdisziplinierung, der Ausübung von Macht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, aber ebenfalls von sozialen und

pädagogischen Reformbemühungen, um die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verbessern“ (Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 17).

Die Geschichtsschreibung der Kinderhilfe im engeren Sinn bezieht sich in erster Linie auf die Entwicklung der Institutionen und des Kinder- und Jugendhilfe-rechts; ferner auf die Porträts bedeutender Persönlichkeiten, die als Pädagoginnen und Pädagogen wegweisende Ansätze und Methoden entwickelt oder als Organisatoren Institutionen gegründet bzw. auf die institutionelle Kinderhilfe Einfluss genommen haben.

Summarisch lässt sich für die Geschichte der Kinderhilfe feststellen: Sie ist lange Zeit dominiert durch den Fürsorge- und den Zuchtgedanken: Es ging in erster Linie um die Betreuung und Pflege kleiner und besonders bedürftiger Kinder und um die Führung und Maßregelung der Kinder durch eine strenge, auf Gehorsam und Anpassung insistierende Erziehung.

Bei der Geschichtsschreibung der Kinderhilfe kamen bis in die jüngste Zeit hinein die Kinder und Jugendlichen und auch deren Familien kaum selbst zur Geltung; eine Einschätzung und Beurteilung der Maßnahmen aus ihrer Sicht sind kaum dokumentiert. Die Initiativen zum Ausbau der Einrichtungen der Kinderhilfe gingen von bürgerlichen und von religiös motivierten Kreisen aus.

Eine der ersten staatlichen Interventionen zum Schutz der Kinder bestand im Gesetz zur Beschränkung der Kinderarbeit (1839). Seit Ende des 19. Jahrhunderts dominierte in der Kinderhilfe die Zwangserziehung, die sich erst zur Zeit der Weimarer Republik zu einer Fürsorgeerziehung entwickelte. Dem in dieser Zeit gegründeten Gemeindewaisenrat wurde die Aufsicht über alle Kinder und Jugendlichen übertragen. Das 1901 in Kraft getretene Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz (Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger) zielte darauf ab, die körperliche und sittliche Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen zu verhindern (bei der öffentlichen Fürsorge wurden Kinder und Jugendliche in der Regel als eine Zielgruppe verstanden). Ab jetzt setzte sich der Begriff der Fürsorgeerziehung durch, der signalisieren sollte, dass es bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen um Schutz und Prophylaxe und nicht um Strafe gehen sollte.

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts erfolgte eine Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendfürsorgeaufgaben – angefangen vom Ausbau der Säuglingsfürsorge, des Krippen- und Hortwesens über das Pflegekinderwesen bis zur Fürsorgeerziehung straffällig gewordener und verwahrloster Jugendlicher. Bedeutend war vor allem die Ausgliederung der Kinder- und Jugendfürsorge aus der Armenfürsorge. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden schließlich die ersten „Jugendämter“, die sich zwar noch nicht so nannten, aber bereits eine Aufgabenstruktur vorwiesen, wie sie später für die Jugendämter charakteristisch wurde.

Die Sorge für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder obliegt heute in erster Linie den Eltern, für sie trägt aber auch der Staat und tragen die freien Akteure im Bereich der Kinderhilfe eine „öffentliche Verantwortung“ (vgl. Elfter Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2002). Diese „öffentliche Verantwortung“ – und damit die „Soziale Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen“ – hat durch die Labilisierung von Lebenslagen von Familien und

Kindern infolge der verstärkten Modernisierungsprozesse zunehmend an Bedeutung gewonnen: „Angesichts veränderter gesellschaftlicher Lebenslagen im Zuge von Pluralisierungs- und Individualisierungsprozessen erleben Kinder, Jugendliche und ihre Familien die Erosion vorgeprägter und standardisierter biografischer Verläufe, die zwar einerseits die Optionen individueller Lebensgestaltung vervielfachen, andererseits aber auch zu Problemen in der Lebensbewältigung führen können“ (Flösser/Oechler 2010, S. 112).

Ein gemeinsames Anliegen der „Sozialen Arbeit mit Kindern“ in den unterschiedlichen Aktionsfeldern besteht darin, dass die Stütz- und Hilfesysteme, die Systeme der Erziehung und Bildung sowie der Politik für Kinder möglichst optimal auf die Lebens- und Bedarfslagen der Kinder abgestimmt werden. Dazu ist eine Verständigung über das, was Kind-Sein heute bedeutet und was Kindheit charakterisiert und was Kinder brauchen, erforderlich

Hilfe und Kontrolle – das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen

Die Ambivalenz des Doppelmandats der Sozialen Arbeit kommt bei den Maßnahmen für Kinder in unterschiedlichen Lebenslagen besonders deutlich zum Tragen. Die pädagogischen und sozialarbeiterischen Unterstützungsleistungen für Kinder gelten zum einen den Kindern selbst mit ihren individuellen Bedarfen an Erziehung, Bildung und Betreuung, an Schutz, Förderung und Begleitung. „Einerseits gilt als ein zentrales ‚Mandat‘ der sozialpädagogischen Fachkräfte ihre professionelle Orientierung an dem individuellen Wohlbefinden und der Autonomie der individuellen Lebensbewältigung der Adressaten und Adressatinnen. Die Besonderheiten, Individualität und Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien sollen im professionellen Handeln Berücksichtigung finden“ (Flösser/Oechler 2010, S. 105).

Andererseits sind die Fachkräfte mit ihrer Arbeit „den auf Konformität zielenden Kontrollinteressen des Staates unterworfen“ (ebd. S. 105). Das heißt: Die Fachkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in „normalen“ Zuständen leben und aufwachsen können, wobei „Normalität“ für das Leben in der Familie bedeutet: die Familie ist in der Lage, den Alltag mit Kindern sinnvoll zu gestalten, den Kindern bedarfsgerecht Schutz und Förderung zu gewähren und die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung zum Besten für das Kind zu erfüllen. Ob eine Familie diesen Grad an Normalität erreicht, liegt letztlich in der Definitionsmacht des Staates. Deshalb beobachtet er die Familien durch das Jugendamt, dem ein „hoheitlicher Aufgabenbereich“ (Münder et al. 2009, S. 391) zugesprochen wird, mithilfe der Fachkräfte, die Soziale Arbeit mit Familien und speziell mit

den Kindern betreiben, von dem Augenblick an, da ein Verdacht besteht, dass die Familien ihrer Schutz-, Fürsorge- und Erziehungspflicht den Kindern gegenüber nicht mehr gerecht werden könnten.

Dieses staatliche Wächteramt – das zweite Mandat an die sozialarbeiterischen Akteure – kommt vor allem dann zum Tragen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Staat – auch gegen den Willen der Eltern – intervenieren muss. Wenn es um den Schutz der Kinder geht, haben die Akteure im Feld der pädagogischen und der Sozialen Arbeit mit Kindern das Wächteramt des Staates wahrzunehmen. Der Staat ist nämlich aufgrund des Rechtes des Kindes „auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) befugt, durch den öffentlichen Arm der Kinder- und Jugendhilfe, das Jugendamt, in die elterlichen Rechte einzugreifen bzw. ihnen für die Ausübung ihrer Erziehungsrechte und -pflichten Hilfsangebote bereitzustellen. Dabei kann es zu Interessenkonflikten zwischen den Eltern und den Fachkräften kommen, die es im Einzelfall auszuhandeln gilt.

Soziale Arbeit mit Kindern – Referenztheorien und Ansätze

Die Akteure in den unterschiedlichen Aktionsbereichen der „Sozialen Arbeit mit Kindern“ handeln jeweils nach eigenen Konzepten und methodischen Ansätzen. Ihnen sind signifikante Grundorientierungen gemeinsam, die im Folgenden auf eine formalisierte Weise charakterisiert werden.

Lebensweltorientierung: der Lebenslagenansatz

Das Lebenslagenkonzept besteht zum einen aus einer Analyse der Situation, in der Menschen leben, der Bedingungen, unter denen dieses Leben stattfindet, und des Spielraums, den diese Bedingungen dem Menschen lassen, um sein Leben selbstgesteuert zu gestalten. Zu diesen Spielräumen zählen unter anderen der Einkommens- und Versorgungsspielraum, der Kontakt- und Beziehungsspielraum, der Erfahrungs- und Lernspielraum, der Teilnahme- und Mitgestaltungsspielraum, der Freizeit- und Regenerationsspielraum. Je ausgedehnter diese Räume sind, je mehr Möglichkeiten der Nutzung und Entfaltung dem Menschen bleiben, umso günstiger die Prognose für diese Menschen hinsichtlich der Möglichkeiten, ihre Lebenslagen zu steuern und zu verändern.

Die Frage nach solchen Chancen steht im Mittelpunkt, wenn es nun darum geht, die Lebenslagen der Kinder zu beschreiben. Dabei wird eine in dem Lebenslagenkonzept enthaltene Bewertung der Situation der Kinder vorgenommen und

werden Konsequenzen für das politische und das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln festgelegt. Bei der Frage danach, unter welchen Bedingungen die Kinder hierzulande aufwachsen, sind möglichst viele Lebensumstände in den Blick zu nehmen; es werden sowohl unmittelbar als auch mittelbar wirksame Indikatoren benannt unter der Fragestellung, welche Lebenschancen Kinder generell und welche Möglichkeiten sie konkret haben, um diese Chancen zu realisieren. Im Blick sind vor allem: der Bereich der ökonomischen Lebensgrundlagen der Kinder (Stichwort „Kinderarmut“), der Bereich ihrer gesundheitlichen Verfassung und Versorgung (Stichwort „Kindergesundheit“), der Bereich der Bildung (Stichwort „Bildungschancen“) sowie die Aspekte „Diversität“ und „Fremdbestimmung – Selbstbestimmung“ (vgl. Hinte/Treeß 2011, Hugoth 2011 a).

Handlungsfeldorientierung: der systemische Ansatz

Die Handlungsfeldorientierung bei der Sozialen Arbeit mit Kindern meint, ihre Lebens- und Problemlagen in den komplexen Zusammenhängen ihrer Bedingungen wahrzunehmen und zu verstehen (mit Verfahren des Lebenslagenansatzes), Handlungskonzepte darauf abzustimmen und diese methodisch umzusetzen. Handlungsfeldorientierung geht von der Tatsache aus, dass angesichts der komplexen gesellschaftlichen Entwicklungen und der multikonditionell bedingten Labilisierungen der Lebenswelt der Menschen, zumal der Kinder und ihrer Familien, eine Bewältigung der Herausforderungen und Probleme durch die Individuen allein kaum möglich ist. Nur das Zusammenwirken unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglicht die flankierenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen, auf die Kinder und ihre Familien angewiesen sind. Zugleich können erforderliche Maßnahmen der Intervention und Steuerung bei Gefährdungen des Kindeswohls und bei politischen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslagen der Kinder nur nachhaltig Erfolg haben, wenn die involvierten Institutionen und Dienste und die Initiativen und Aktionskreise in verlässlichen Strukturen und Arbeitsweisen miteinander kooperieren. Das aber verlangt von den Akteuren – den sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Fachkräften wie auch den Verantwortlichen in Ämtern und politischen Entscheidungsgremien –, dass sie systemisch analysieren und planen und ihr Handeln nach systemisch angelegten Konzepten vollziehen. Dabei greifen sie auf systemtheoretische Ansätze der Erklärung gesellschaftlicher Zustände und Entwicklungen, gesellschaftlicher Funktionssysteme und der Funktion der Systeme der pädagogischen und der Sozialen Arbeit zurück (vgl. Merten 2000, Miller 2001).

Dienstleistungsorientierung: der Dienstleistungsansatz

Die Einrichtungen und Dienste im „Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit Kindern“ bieten personenbezogene soziale Dienstleistungen in Form von Erziehungs-

und Bildungs-, von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an; sie stellen diese Maßnahmen in den Dienst der Kinder und ihrer Familien in Anpassung an deren Bedürfnisse und Interessen und unter Einbezug ihrer aktiven Mitwirkung; dabei fallen Produktion und Konsumtion der Leistungen zusammen (uno-actu-Prinzip). Dadurch kommt der interaktive und kommunikative Charakter sozialer Dienstleistungen, der stets den materiellen Gehalt überwiegt, zum Tragen, der sich vor allem darin auswirkt, dass die Adressaten der Dienstleistungen – die Kinder und ihre Familien – zu „Koproduzenten“ werden (vgl. den weithin vorherrschenden ko-konstruktivistischen Ansatz für die Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen).

Subjektorientierung: der Befähigungsansatz

Subjektorientierung innerhalb der Sozialen Arbeit mit Kindern lässt zum einen die subjektiven Wahrnehmungen, Erklärungen, Einschätzungen und Entscheidungen der Kinder zur Geltung kommen, zum anderen berücksichtigt sie die subjektive Sichtweise und den subjektiven Charakter des pädagogischen und sozialarbeiterischen Handelns der Fachkräfte. „Subjekttheoretische Ansätze privilegieren die Perspektive und Deutungsschemata der handelnden Akteure in einer Interaktionsbeziehung“ (Flösser/Oechler 2010, S. 28).

Die Subjektorientierung bei der Sozialen Arbeit mit Kindern kommt vor allem beim Befähigungsansatz zum Tragen. Denn hier werden auf der Basis subjektiver Theorien der Kinder über das, was sie können und können wollen, um bestimmte Ziele zu erreichen und Vorstellungen zu realisieren, Maßnahmen durchgeführt, die sie darin bestärken und befähigen, an der Verwirklichung ihrer Vorstellungen mitzuwirken. Die Erweiterung individueller Verwirklichungschancen (capabilities) beginnt also bereits in der Kindheit. Auf dieser Erfahrung beruhen die zahlreichen Befähigungsinitiativen, wie sie etwa vom Deutschen Caritasverband in Einrichtungen und Diensten der Kinderhilfe umgesetzt werden (vgl. Rogg 2007; zum Befähigungsansatz ferner: Beck 2008, Kainzbauer 2010). Über die Befähigung der Individuen hinaus geht es auch um die Realisierung einer Befähigungsgerechtigkeit durch die Befähigung des Umfeldes der Individuen (bei Kindern: der Familie sowie der Erziehungs- und Bildungsorte Kita, Schule und offene Kinderarbeit). Und es geht um die Befähigung von Staat und Gesellschaft mit dem Ziel, dass diese grundsätzlich die Chancen, sodann konkrete Möglichkeiten und schließlich die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, die den Kindern ermöglichen, durch umfassende Lernprozesse, durch die Partizipation an Bildungsangeboten, durch die Chance der Konstruktion von Eigen- und Sozialwelten die Entwicklungs- und Bewältigungsherausforderungen zu meistern.

Exemplarischer Fall im Handlungsfeld „Soziale Arbeit mit Kindern“: Kindeswohlgefährdung

In einer Kindertageseinrichtung fällt ein Kind auf, das bis vor einigen Wochen noch ausgelassen mit den anderen Kinder spielte, sich interessiert an Gesprächen über Alltagsdinge, Gott und die Welt beteiligte und auch bei anderen Aktivitäten in seiner Gruppe teilnahm.

Es war ordentlich gekleidet, zeigte bei den Essenszeiten einen guten Appetit und war auch bei sportlichen Aktivitäten ehrgeizig und stark.

Seit vierzehn Tagen sieht es ungepflegt aus, es hat stets dieselben ungewaschene Sachen an, ist immer müde, blass und hat Ringe unter den Augen. Es sitzt teilnahmslos bei den Aktivitäten der Gruppe dabei und läuft ängstlich davon, wenn es in der Gruppe zu kleinen Raufereien kommt oder wenn ein Kind heftig auf es zugeht. Selbst seine Bezugserzieherin erreicht das Kind kaum noch.

Die Erzieherin beobachtet dieses Kind nun länger und intensiv und zieht zu diesen Beobachtungen weitere Kolleginnen hinzu. Alle kommen zu dem Ergebnis, dass das Kind etwas Belastendes erlebt haben muss oder noch erlebt und darunter leidet. Der Verdacht einer Vernachlässigung des Kindes kommt auf. Schließlich erfährt die Bezugserzieherin, dass es daheim nach dem Kindergarten, den es den ganzen Tag über besucht, oft kein Abendessen bekommt, weil die Mutter im Bett liegt und so tief schläft, dass sie nicht mitbekommt, wenn das Kind von der Nachbarin nach Hause gebracht worden ist. Diese holt morgens das Kind auch ab, um es zusammen mit ihrem eigenen Kind in den Kindergarten zu bringen. Wie sich später herausstellt, trinkt die Mutter den Tag über Alkohol und legt sich dann, häufig nach der zusätzlichen Einnahme von Tabletten, ins Bett und ist für das Kind unerreichbar.

Dies erfährt die Erzieherin, nachdem es ihr gelungen ist, Kontakt mit der Mutter aufzunehmen und einige Gespräche am Telefon zu führen.

Danach stellt sich die Situation des Kindes und ihrer Mutter folgendermaßen dar: Der Vater des Kindes hat vor einem viertel Jahr seine Familie verlassen und ist zu einer anderen Frau in eine entfernte Stadt gezogen, mit der er bereits über Jahre ein heimliches Verhältnis hatte.

Die Mutter war von der Entdeckung dieser Tatsache und von dem endgültigen Auszug ihres Mannes derart überwältigt, dass sie aus der Bahn geraten ist.

In den Gesprächen mit der Erzieherin fasst die Mutter zunehmend Vertrauen; da sie weiß, dass sie Hilfe braucht, lässt sie sich auf die Angebote der Erzieherin ein. Sie zeigt sich also „kooperationsbereit“, was nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB VIII ausschlagend dafür ist, dass keine weiteren Maßnahmen durch das Jugendamt gegen den Willen der Mutter eingeleitet werden müssen, um die Gefährdung des Wohls der Tochter abzuwenden. Das Jugendamt verständigt sich vielmehr mit der Mutter darüber, dass sie eine Sozialpädagogische Familienhilfe für sich und ihre Tochter beantragt.

Würde sich die Mutter anders verhalten und sich gegen Kindergarten und Jugendamt verschließen, würde die Maßnahmen zur Verhinderung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden: Die Kindergartenleiterin würde die Merkmale und den eingeschätzten Grad der Kindeswohlgefährdung dokumentieren und mit einer – in der Regel vom Jugendamt im Einvernehmen mit den Trägern der Kinderhilfe bestimmten – „insofern erfahrenen Fachkraft“ absprechen, damit diese ebenfalls eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. Danach würde die Mutter zum Gespräch am Runden Tisch ins Jugendamt eingeladen, an dem neben ihr die Kindergartenleiterin und eine Sozialarbeiterin des Jugendamtes teilnehmen würden. Wenn die Mutter dies verweigern und somit die Kooperationsangebote ablehnen würde, würde das Jugendamt sich an das Familiengericht wenden, damit eine richterliche Verfügung für Maßnahmen zum Schutz des Kindes erfolgen; wahrscheinlich würde das Kind vorübergehend in einer Pflegefamilie unterbracht werden.

Soziale Arbeit mit Kindern an unterschiedlichen Aktionsorten – Einrichtungen und Dienste der Kinderhilfe im Überblick

„Während die ersten institutionalisierten Hilfen vor allem sozialdisziplinierenden Charakter hatten bzw. überwiegend aus Nothilfemaßnahmen bestanden, lässt sich mittlerweile ein breites Spektrum an präventiven, lebenswelt- und lebenslagenorientierten Angeboten dokumentieren“ (Flösser/Oechler 2010, S. 112). Diese Angebote müssen in einer Zusammenschau und in ihrem Verhältnis zueinander gesehen werden, wenn man sich ein Bild vom „Handlungsfeld Soziale Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen“ machen will.

Die Kinderhilfe als Feld der „Sozialen Arbeit mit Kindern“ kann heute nicht mehr allein über einzelne Präventions-, Interventions- und Erziehungsmaßnahmen begriffen werden. „Soziale Arbeit mit Kindern“ erfolgt an sehr unterschiedlichen Handlungsorten, an denen Dienstleistungen für Kinder und ihre Familien erbracht werden, an denen es aber auch zu intervenierenden Maßnahmen kommen kann, die das Recht und die Befugnisse der Eltern einschränken. Die Summe dieser Aktionsorte, die gegenwärtig zunehmend miteinander vernetzt werden, kann als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit Kindern begriffen werden.

Kindertageseinrichtungen

Historisch betrachtet stellen die unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung das jüngste Aktionsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar. Gemeint sind Kindertageseinrichtungen, zu denen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gezählt werden, und die Kindertagespflege. Erst mit dem Inkrafttreten des SGB VIII (1991) wurde die Kindertagesbetreuung per definitionem dem umfassenden Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die soziale und pädagogische Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege konzentriert sich gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII auf die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Gros der Kinder stellen Kinder im Vorschulalter; in Horten und ähnlichen Einrichtungen sind es Kinder bis 12 Jahren.

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts überwogen in den Kindertageseinrichtungen die Arbeitsschwerpunkte Verwahrung und Betreuung. Seit Anfang 2000 (unter anderem als Nachwirkungen der ersten PISA-Studien und des Pisa-Schocks) erfolgte eine Neubewertung und -orientierung der frühpädagogischen Arbeit, die den Bildungsauftrag der Einrichtungen in den Mittelpunkt rückte.

Bei den nun entwickelten Konzepten der Bildung von Kindern im Vor- und Grundschulalter werden auch die Lebenswelten der Kinder und die Bedingungen ihres Aufwachsens veranschlagt. Denn die soziale Herkunft der Kinder ist in einem erheblichen Maß ausschlaggebend für ihren Bildungserfolg. Deshalb bildet „die

Erweiterung des kindlichen Handlungs- und Erfahrungsfeldes zur Kompensation deprivierender Entwicklungsbedingungen einen wichtigen Schwerpunkt“ der sozialpädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen (Krus/Jasmund 2011, S. 46). Ferner sieht diese Arbeit eine kontinuierliche und intensive Einbindung der Eltern in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtungen vor – fast alle Bildungspläne der Bundesländer verpflichten die Einrichtungen darauf, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern zu installieren und verbindlich zu gestalten (vgl. Roth 2010).

Ein weiteres zentrales Anliegen des sozialpädagogischen Engagements von Kindertageseinrichtungen und ihrer Stützsysteme (Fachberatung, Fortbildung, Träger) ist die Förderung von Chancengleichheit für alle Kinder: „Allen Kindern soll unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, ihrem sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund sowie ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft der Zugang zur Bildung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden“ (Forum Bildung 2000, S. 66, zit. bei Krus/Jasmund 2011, S. 46). Deshalb fokussiert der Erziehungs- und Bildungsauftrag der pädagogischen Fachkräfte darauf, „die organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der frühpädagogischen Einrichtung sowie den familiären und sozialräumlichen Kontext der Kinder zu reflektieren und zu analysieren und mit den vorhandenen Ressourcen Gestaltungs- und Bewältigungswege zu realisieren, so dass differenzielle Entwicklungsverläufe als Chance und Variante für gemeinsames Lernen und Handeln gesehen werden“ (ebd. S. 46). Dies hat zur Folge, dass die Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen nur von Fachkräften geleistet werden kann, die neben ihrer elementarpädagogischen Befähigung auch über sozialarbeiterische Kompetenzen verfügen.

Die zentralen bundesgesetzlichen Grundlagen für die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung sind im SGB VIII geregelt – in den §§ 22–26 die kitaspezifischen Festlegungen, in den §§ 69–84 die Trägerrechte und in § 90 die Kostenregelungen. Hinzu kommen die länderspezifischen Ausführungsbestimmungen, welche die konkreten Aufgaben der Einrichtungen, die Standards zur personellen und räumlichen Ausstattung, zu Gruppengröße und Personalschlüssel, zur Qualität der Arbeit, zur Finanzierung und zum Verfahren der Betriebserlaubnis regeln.

Das Angebot von Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird im Bundesdurchschnitt von mehr als 90 % aller Kinder in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen wahrgenommen. Seit 1996 besteht für jedes Kind ein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Ab Mitte 2013 sollen auch Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder -tagespflege erhalten. Trotz der momentanen Schwerpunktsetzung auf dem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen zielen die Bildungsmaßnahmen zusammen mit den Maßnahmen der Erziehung und Betreuung auf eine umfassende Förderung der Kinder bei ihrer körperlichen, emotionalen, kognitiven, sozialen, ethischen und – in den meisten Bundesländern – auch religiösen Entwicklung; diese Förderung soll sich „am Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und